



**REGLEMENT FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT
VON FIRMEN BEI DER
SWISSGARANTA VERSICHERUNGSGENOSSENSCHAFT
MIT SITZ IN ST. GALLEN**

Inhaltsverzeichnis:

ALLGEMEINES

1. Zweck
2. Auskunftspflicht

MITGLIEDSCHAFT

3. Versicherte Firmen
4. Erwerb der Mitgliedschaft
5. Kündigung der Mitgliedschaft
6. Kündigung des Versicherungsvertrages
7. Stimmrecht

ORGANISATION UND VERWALTUNG

8. Verwaltungsausschuss
9. Haftung, Schweigepflicht, Datenschutz

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10. Inkrafttreten
11. Änderungen

ALLGEMEINES

1. Zweck

Zweck dieses Reglements ist die Aufnahme von juristischen Personen und von Firmen, die nicht als juristische Person organisiert sind als Mitglieder der Swissgaranta Versicherungs-genossenschaft, welche bei ihr Kollektiv- und/oder Kautionsversicherungsverträge (Garantien) abschliessen.

Diese Firmen sollen die gleichen Vorteile wie unfallversicherte Einzelmitglieder geniessen.

2. Auskunftspflicht

Firmen, welche mit der Swissgaranta Kollektiv- und/oder Kautionsversicherungen abschliessen, sind verpflichtet, dem Versicherer die notwendigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen.

MITGLIEDSCHAFT

3. Versicherte Firmen

3.1 Ordentliches Mitglied der Swissgaranta kann werden, wer als Firma mit ihr einen Kollektiv-Vertrag für Unfallversicherungen abschliesst.

3.2 Ordentliches Mitglied der Swissgaranta kann auch werden, wer als Firma seit mindestens zwei Jahren Kautionsversicherungen (Garantien) mit einem jährlichen Prämienvolumen von mindestens Fr. 200.00 abschliesst. Firmen, deren Prämienvolumen in der Folge auf unter Fr. 200.00 pro Jahr sinkt, bleiben in Abweichung der Bestimmung von Art. 6.2 der Statuten für zwei vollständige Kalenderjahre Mitglied der Swissgaranta. Wird der vorausgesetzte Prämienumsatz während dieser zwei Jahre nicht mehr erreicht, erlischt die Mitgliedschaft automatisch, kann aber wieder beantragt werden, wenn die einleitend genannten Voraussetzungen wieder erfüllt sind.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss – wenn die Bedingungen von Ziff. 3 des Reglements erfüllt sind – bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragt werden.

Über die Erfüllung der reglementarischen Bedingungen, die Aufnahme und die Bedingungen der Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Aufgenommene Firmen unterziehen sich den Statuten der Swissgaranta.

Wird der Antrag abgelehnt, kann beim Verwaltungsrat innert 30 Tagen nach Zugang des Ablehnungsentscheides Einspruch erhoben werden. Der begründete Einspruch ist bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Verwaltungsrat entscheidet aufgrund der Akten abschliessend.

5. Kündigung der Mitgliedschaft

Das Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jährlich auf das Ende eines Kalenderjahres den Austritt aus der Swissgaranta Versicherungsgenossenschaft erklären. Die Kündigung ist eingeschrieben an die Geschäftsstelle zu richten und gilt als rechtzeitig ausgesprochen, wenn sie spätestens am 30. September bei der Geschäftsstelle eintrifft.

Mit der Kündigung der Mitgliedschaft erlischt der Kollektiv-Vertrag. Die Gesellschaft orientiert die individuell dem Kollektiv-Vertrag angeschlossenen versicherten Personen und macht diese auf ihre Rechte gemäss dem separat abgeschlossenen Kollektiv-Vertrag aufmerksam.

6. Kündigung des Versicherungsvertrages

Kündigt das Mitglied den Kollektiv-Vertrag, erlischt auf den gleichen Zeitpunkt die Mitgliedschaft der versicherten Firma.

Für Firmen, die lediglich Kautionsversicherungen (Garantien) abgeschlossen haben, gilt Ziff. 3.2 des Reglements.

7. Stimmrecht

Die Firma wird an der Generalversammlung von einem Delegierten der Verwaltung (bei juristischen Personen) bzw. durch den Geschäftsführer vertreten.

Das Firma-Mitglied hat lediglich eine Stimme, auch wenn ihm Rechte aus mehr als einer Versicherung zustehen.

Abwesende Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied an der Generalversammlung vertreten lassen, doch darf kein Mitglied mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.

ORGANISATION UND VERWALTUNG

8. Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss vertritt den Verwaltungsrat in Fragen der Aufnahme von Firmenmitgliedern und legt die der Firma zu gewährenden Rabatte und Vorteile fest.

Der Präsident des Ausschusses orientiert den Verwaltungsrat über Mutationen periodisch, mindestens aber einmal jährlich.

9. Haftung, Schweigepflicht, Datenschutz

Die mit der Verwaltung oder der Geschäftsführung betrauten Personen sind für Schäden verantwortlich und haftbar, den sie der Firma absichtlich oder grobfahrlässig zufügen.

Die mit der Verwaltung oder der Geschäftsführung betrauten Personen sind verpflichtet, Stillschweigen über die persönliche und/oder finanzielle Situation der Firma gegenüber Dritten zu bewahren.

Der Schutz der Swissgaranta anvertrauten persönlichen und geschäftlichen Daten ist gemäss der einschlägigen Gesetzgebung vollumfänglich gewährleistet. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt und – soweit für die Abwicklung des Versicherungsgeschäfts notwendig – auch bearbeitet. Die Firma hat jederzeit das Recht, Aufschluss über das Ausmass der Bearbeitung ihrer Daten zu verlangen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10. Inkrafttreten

Das vorliegende, vom Verwaltungsrat am 07. Juni 2007 genehmigte Reglement wird mit Annahme der revidierten Statuten durch die Generalversammlung vom 8. Juni 2007 und 11. Juni 2011 auf den 1. September 2011 in Kraft gesetzt.

11. Änderungen

Änderungen dieses Reglements können vom Verwaltungsrat jederzeit beschlossen werden.